

# RS OGH 1994/5/5 15Os46/94, 12Os109/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.05.1994

## Norm

StGB §16 Abs1 B

## Rechtssatz

Ein Versuch ist im Sinne der ständigen Rechtsprechung bereits beendet, wenn es tatplangemäß keiner weiteren Handlung des Täters zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges mehr bedarf (EvBl 1981/77; RZ 1980/66); ein Verzicht des Täters auf weitere ihm zur Verfügung stehende Mittel zur Herbeiführung des Erfolges ändert daran nichts.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 46/94

Entscheidungstext OGH 05.05.1994 15 Os 46/94

- 12 Os 109/04

Entscheidungstext OGH 08.09.2005 12 Os 109/04

nur: Ein Versuch ist beendet, wenn es tatplangemäß keiner weiteren Handlung des Täters zur Herbeiführung des angestrebten Erfolges mehr bedarf. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0090236

## Dokumentnummer

JJR\_19940505\_OGH0002\_0150OS00046\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)